



Eidgenössisches Büro für die
Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
Inselgasse 1
3003 Bern

Per Mail an: ebgb@gs-edi.admin.ch

Spiegel b. Bern, 15. Oktober 2025

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Behindertenkonferenz Kanton Bern ist die Dachorganisation von Organisationen der Selbsthilfe, Beratung und Fachhilfe, sowie Einzelpersonen. Unser Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in einer inklusiven Gesellschaft führen können. Als Leitlinie dienen uns dabei das Behindertengleichstellungsgesetz und die UNO-Behindertenrechtskonvention.

Wir danken für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung des indirekten Gegenvorschlags zur Inklusions-Initiative Stellung nehmen zu können.

Die geografische und sprachliche Vielfalt sowie die Grösse des Kantons Bern bringen besondere Herausforderungen in der Behindertenpolitik mit sich und verleihen dem Kanton ein besonderes Gewicht. Eine inklusive Gesetzgebung muss dieser Realität gerecht werden und Gleichstellung überall sicherstellen. Im Sinne dieser Verantwortung äussern wir uns deshalb auch als kantonale Organisation zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats.

Die BKKB begrüsst, dass der Bundesrat die Anliegen der Inklusions-Initiative anerkennt – doch der vorliegende Entwurf reicht nicht aus. Gemeinsam mit anderen Organisationen setzen wir uns in der Vernehmlassung für substanzielle Verbesserungen ein.

Nach der breiten Kritik zahlreicher Behindertenorganisationen an der Teilrevision des BehiG lässt auch der vorliegende Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative viele zentrale Anliegen unbeantwortet. Man könnte ihn als „Gegenvorschlag ohne Inklusion“ oder „Gegenvorschlag mit reduzierter Barrierefreiheit“ bezeichnen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind unkonkret, es fehlen klare Zuständigkeiten, Ziele und Fristen. So besteht das reale Risiko, dass Inklusion erst in Jahrzehnten erreicht wird. Obwohl das heutige BehiG seit über 20 Jahren in Kraft ist, fehlen grundlegende Fortschritte: z.B. sind viele Bahnhöfe weiterhin nicht barrierefrei zugänglich, und die freie Wahl von Wohnort und Wohnform bleibt eingeschränkt.

Die Inklusionsinitiative verlangt, dass die Empfehlungen des UNO-BRK-Ausschusses ernst genommen und konsequent umgesetzt werden. Die 100'000 Menschen, die die Initiative unterschrieben haben, erwarten konkrete und glaubwürdige Fortschritte - jetzt, nicht erst in Jahrzehnten.



1. Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

1.1 Ein Gegenvorschlag, der keine Antwort auf die Inklusions-Initiative ist

Der vom Bundesrat präsentierte Gegenvorschlag bleibt aus Sicht der BKKB in mehrfacher Hinsicht ungenügend. Er bleibt vage, unverbindlich und ohne klare Vision für eine inklusive Schweiz. Besonders kritisch ist, dass er sich auf eine sehr enge Definition von Behinderung stützt – nämlich auf Menschen, die Leistungen der IV beziehen.

Dabei gibt es zahlreiche Menschen mit Behinderungen, die keine IV-Leistungen erhalten, aber dennoch im Alltag auf erhebliche Barrieren stossen, sei es aufgrund sensorischer, psychischer, kognitiver oder körperlicher Beeinträchtigungen. Von den insgesamt 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen¹ beziehen ca. 70% keine IV-Leistungen². Auch sie haben ein Anrecht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe. Sie aus dem Gesetz auszuschliessen, verkennt die Realität von Behinderung in der Schweiz und untergräbt die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), welche von der Schweiz ratifiziert wurde.

Es macht keinen Sinn, in verschiedenen Gesetzen zwei unterschiedliche Definitionen von derselben Bevölkerungsgruppe zu verwenden. Wir empfehlen im Inklusionsrahmengesetz die gleiche Definition aufzuführen, wie sie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verwendet wird.

1.2 Keine Gleichstellung in der Realität

Die Inklusions-Initiative fordert rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in allen Lebensbereichen. Der aktuelle Entwurf erfüllt diese grundlegende Forderung nicht. Wichtige Bereiche wie Arbeit und Bildung fehlen vollständig – obwohl sie für Selbstbestimmung und Teilhabe zentral sind. Entscheidend ist zudem, dass die verschiedenen Gesetze wie IV-Gesetz, BehiG und Inklusionsgesetz gut aufeinander abgestimmt sind. Denn was würde ein gut zugänglicher und auf die Person abgestimmter Arbeitsplatz bringen, wenn er aufgrund eines nicht barrierefreien ÖVs nicht erreichbar wäre?

1.3 Wohnen: Selbstbestimmung bleibt eine Illusion

Die Vorlage verpasst die Chance, den notwendigen Systemwechsel im Bereich Wohnen einzuleiten. Der Entwurf fokussiert immer noch zu stark auf Institutionen und zu wenig auf ambulante Alternativen. Die freie Wahl des Wohn- und Lebensort wird weder garantiert noch finanziell abgesichert. Die Kantone erhalten keinen klaren Auftrag, selbstbestimmtes Wohnen mit bedarfsgerechter Unterstützung zu ermöglichen – trotz klarer parlamentarischer Forderungen zur Reform des IFEG (Bundesgesetz über die Förderung der Integration von invaliden Personen) etwa durch Überweisung der Motion 24.3003 «Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit

¹ Schätzung des Bundesamts für Statistik: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>

² Statistik der IV vom Dezember 2024:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/statistik.html>



Behinderungen im Bereich Wohnen.»

1.4 Nationale Verantwortung statt kantonaler Ungleichheit

Für eine gelungene Inklusion aller Menschen mit Behinderungen ist sowohl die Koordination zwischen Bund und Kantonen als auch diejenige zwischen den Kantonen von zentraler Bedeutung. Wir werten positiv, dass die Thematik in Art. 11 und 12 VE-InG aufgenommen wurde, etwa indem die Thematik des Wohnsitzwechsels zwischen Kantonen aufgenommen wurde.

Damit die Umsetzung der UNO-BRK gelingt, reichen die vorgesehenen Massnahmen jedoch nicht aus. Bereits beim Wohnen birgt die starke Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen das Risiko wachsender regionaler Ungleichheit. Der Zugang zu Leistungen würde davon abhängen, wie engagiert und gut ausgestattet ein Kanton ist. Zudem besteht die reale Gefahr eines Wettbewerbs zwischen den Kantonen – vergleichbar mit dem Wettbewerb um Steuervorteile. Es könnte dazu führen, dass einige Kantone fortschrittliche Inklusionspolitik betreiben würden, während andere Kantone nur das Nötigste tun.

Menschen mit Behinderungen hätten demnach ein grosses Interesse in bestimmte Kantone zu ziehen, während die Kantone durch die Einschränkungen der Leistungen versuchen den Zuzug von Menschen mit Behinderungen zu begrenzen. Dies geschieht teils bereits heute und zeigt, die Notwendigkeit einer klaren Koordination.

Es darf keine Behindertenpolitik à la carte geben. Der Bund muss seine Rolle wahrnehmen, koordinieren, verbindliche Standards setzen und die Umsetzung finanziell und fachlich unterstützen. Anstatt einzelner Aktionspläne in den Kantonen und dem wenig verbindlichen Austausch ist eine übergreifende Strategie auf nationaler Ebene notwendig.

Sowohl auf nationaler wie auch kantonaler Ebene sind bei der Planung, Durchführung und Evaluation der Massnahmen Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen miteinzubeziehen, wie es Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 UNO-BRK vorsehen. Im Gesetz ist der Anspruch verbindlich zu regeln und Mindeststandards zu definieren.

1.5 Ausweise für Menschen mit Behinderungen

Verbesserungsbedarf gibt es in der Schweiz auch bei den Behindertenausweisen. Für Menschen mit Behinderungen ist der Besuch von Veranstaltungen, wie Konzerten oder Sportveranstaltungen, mit sehr viel Aufwand verbunden. Dies schon allein deswegen, weil z.B. für zugängliche Plätze der Bedarf umständlich mittels Arztzeugnissen nachgewiesen werden muss. Auf diesem Weg müssen oft sehr viele persönliche und intime Details angegeben werden. Deshalb wäre aus unserer Sicht die Schaffung eines verbindlichen, nationalen Behindertenausweises eine grosse Erleichterung. Der existierende Parkausweis und der IV-Ausweis reichen nicht aus.

Für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind zudem nicht nur die Bestrebungen auf nationaler Ebene relevant, sondern auch auf internationaler Ebene. In der EU werden dazu ein neuer Behindertenausweis («European Disability Card») und eine neue Behindertenparkkarte («European Parking Card») eingeführt, die grenzüberschreitend gelten. Zurzeit erarbeitet der Bundesrat in Erfüllung des Postulates 24.3324 einen Bericht, ob die Schweiz diese auch anerkennen kann.



Aus unserer Sicht sind sowohl die Anerkennung als auch die Bezugsmöglichkeit der europäischen Ausweise zwingend zu ermöglichen, denn z.B. der Bedarf nach einem Behindertenparkplatz hört nicht plötzlich an der Grenze auf. So ist die grenzüberschreitende Anerkennung solcher Bedarfe notwendiges Element des gleichberechtigten Reisens und des Zugangs in allen Lebensbereichen.

1.6 Kommentare zu einzelnen Artikeln

1.6.1 Artikel 1

Die Inklusionsinitiative bezieht sich nicht nur auf das Wohnen und die Arbeit, sondern fordert – wie auch die UNO-BRK - Inklusion in allen Lebensbereichen. Es ist wichtig, dass dies im 1. Artikel, der den Zweck des Gesetzes beschreibt, unmissverständlich festgehalten ist.

Unser Änderungsvorschlag:

Artikel 1 - Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.

1.6.2 Artikel 5

Abs. a: Damit wir ein gleichberechtigtes Leben für Menschen mit Behinderungen und eine inklusive Gesellschaft erreichen können, muss es das Ziel sein, dass die Wahlfreiheit bezüglich des Wohnorts und der Wohnform selbstverständlich ist. Deshalb empfehlen wir, die Wahlfreiheit nicht nur zu fördern, sondern gesetzlich festzuhalten, dass sie gewährleistet ist.

Abs. c: Hier gilt es zu beachten, dass die individuelle Situation und die individuellen Bedarfe miteinbezogen werden müssen.

Unser Änderungsvorschlag:

Artikel 5 - Grundsätze für die Förderung des selbstbestimmten Wohnens

- a. Der Bund und die Kantone gewährleisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Wahlfreiheit der betroffenen Person bezüglich des Wohnorts und der Wohnform;
- b. Der Bund und die Kantone bieten Unterstützungsdienste, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, an;
- c. individuelle Leistungen werden auf Grundlage des individuellen, behinderungsbedingten Bedarfs ausgerichtet.

1.6.3 Artikel 6 bis 9

Diese Artikel ordnen den Institutionen eine zentrale Rolle und eine Sonderstellung zu. Wenn ausschliesslich institutionelle Leistungserbringende anerkannt werden, leiden die Selbstbestimmung und alternative Unterstützungsmodelle darunter. Das ist nicht im Sinne der Inklusionsinitiative und der UNO-BRK. Deshalb sprechen wir uns dagegen aus. Die Wahlfreiheit muss konsequent berücksichtigt werden.



2. Stellungnahme zu den Änderungen am Bundesgesetz über die Invalidenversicherung: Einleitung

In den folgenden Abschnitten nehmen wir zu den Anpassungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Stellung. Wir stellen fest, dass einerseits sinnvolle Änderungen geplant sind, andererseits wichtige Anpassungen, um die Inklusion auf allen Ebenen tatsächlich voranzutreiben, fehlen.

Beim Assistenzbeitrag begrüßen wir die Aufhebung der strengen Einschränkungen für Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit. Weitere Massnahmen sind notwendig, um behinderungsübergreifend einen adäquaten Zugang zu gewährleisten.

Die Massnahmen zur Kostenkontrolle können aus unserer Sicht potenzielle Verbesserungen bei der Versorgung mit Hilfsmitteln oder Dienstleistungen bringen, der enge Fokus darauf beseitigt aber viele Barrieren nicht und ist allein nicht ausreichend.

Die Pilotversuche zur Neuorganisation der Leistungen auf Bundesebene im Hinblick auf die nächste Revision des IV-Gesetzes begrüßen wir. Sie können aber eine umfassende Koordination zwischen Bund und Kantonen nicht ersetzen.

2.1 Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag

Ein selbstbestimmtes Leben braucht verlässliche Assistenz – im Alltag wie im Beruf. Mit den vorgesehenen Anpassungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung bleibt Inklusion aber ein leeres Versprechen. Die BKKB sieht und begrüsst die vorgesehene Erleichterung des Zugangs zum Assistenzbeitrag für Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit durch die Aufhebung von Art. 42quater Abs. 2 IVG. Allerdings ist aus unserer Sicht diese Massnahme nicht ausreichend, um einen adäquaten und fairen Zugang zum Assistenzbeitrag zu gewährleisten. Anpassungsbedarf besteht in verschiedenen Bereichen.

Einer davon ist der grundsätzliche Ausschluss von schwerhörigen und gehörlosen Erwachsenen von der Hilflosenentschädigung und damit auch vom Assistenzbeitrag. Dieser muss unbedingt aufgehoben werden.

Das Gleiche gilt auch für die Bedingung, dass Versicherte mit psychischen Behinderungen diese IV-Leistungen nur beziehen können, wenn sie auch eine IV-Rente erhalten. Bei beiden Personengruppen muss das Ziel sein, dass die zur Verfügung stehenden Leistungen dem tatsächlichen behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.

Ein weiterer Bereich mit Anpassungsbedarf ist das aktuelle Abklärungsinstrument FAKT: Wir teilen die Einschätzung anderer Behindertenorganisationen, dass FAKT zu sehr standardisiert und vor allem auf Menschen mit körperlichen Behinderungen zugeschnitten ist. Aus unserer Sicht muss hier zusammen mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen ein neues Instrument entwickelt werden. Mit dem Instrument muss der behinderungsbedingte Bedarf adäquat erfasst werden können. Es muss behinderungsübergreifend zugänglich sein.

Grundsätzlich finden wir es nachteilig, dass für die verschiedenen Leistungen der IV (insb. Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag) wiederholte Bedarfsabklärungen mit unterschiedlichen Instrumenten und Eigenheiten notwendig sind. Das macht das System kompliziert und ineffizient. Deshalb ist es sinnvoll, dass für die Leistungen der IV zur



Förderung eines selbstbestimmten Lebens in Zusammenhang mit der nächsten Totalrevision des IV-Gesetzes grundlegende Verbesserungen geplant sind. Wir begrüßen auch, dass die Vorlage diesbezüglich Pilotversuche vorsieht. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass auch eine gute Koordination zwischen den kantonalen und nationalen Leistungen, sowie den verschiedenen Kantonen notwendig ist.

Die sehr komplexe Administration mit den verbindlich zu nutzenden Softwares und Formularen der IV, welche nicht immer barrierefrei und von Selbstbetroffenen autonom nutzbar sind, stellt ein weiteres Thema mit Verbesserungsbedarf dar. Weil mangels Finanzierung die Administration nur beschränkt an Assistenzpersonen abgegeben werden kann, ist der Zugang erst recht nicht gewährt. Dies muss verbessert werden.

Eine andere Massnahme, die wir im Entwurf vermissen, ist die Erweiterung der in Frage kommenden Assistenzpersonen. Angehörige in gerader Linie und Lebenspartner: innen beschäftigen zu können, stärkt die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung. Dies zu wollen, hat die Schweiz mit der Ratifizierung der UNO-BRK bereits gezeigt.

2.2 Hilfsmittel und Dienstleistungen: Konkrete Verbesserungen notwendig

Die BKKB unterstützt das Anliegen der Vorlage, die Versorgung mit modernen, innovativen Hilfsmitteln zu fördern, da diese vielen Menschen mit Behinderungen soziale Kontakte und den Zugang zur Arbeitswelt ermöglichen.

Der Fokus auf Massnahmen zur Kostenkontrolle reicht allerdings allein nicht aus, um die Anforderung eines einzelfallgerechten, raschen Zugangs zu Hilfsmitteln oder Dienstleistungen – wie dies auch in der Inklusions-Initiative gefordert wird - gerecht zu werden. Aus unserer Sicht ist zudem darauf zu achten, dass negative Auswirkungen von Massnahmen der Kostenkontrolle, wie Monopolbildungen oder andere Einschränkungen der Wahlfreiheit, verhindert werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der verbessert werden muss, ist die Transparenz bei der Versorgung mit Hilfsmitteln und Dienstleistungen.

Des Weiteren gilt auch für die Hilfsmittel und Dienstleistungen, dass die Leistungen sich nach dem individuellen Bedarf richten müssen. Dafür ist es notwendig, dass es keine grundsätzlichen Ausschlüsse von Behinderungsformen oder Nationalitäten gibt. So braucht es z.B. praktikable Lösungen für Menschen aus Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz.

2.2.1 Dienstleistungen Dritter am Arbeitsplatz

Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass die Finanzierung von Dienstleistungen am Arbeitsplatz verbessert wird. Es ist zwar zu begrüßen, die Höchstgrenze von CHF 22'680 pro Jahr für Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels seit Anfang 2024 flexibel eingesetzt werden kann.

Die damit finanzierbaren rund 120 Gebärdensprachdolmetschstunden pro Jahr respektive durchschnittlich rund 10 Stunden pro Monat in kommunikationslastigen Berufen genügen aber bei weitem nicht, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Eine Erhöhung der Beiträge ist dementsprechend angezeigt. Wir stützen zudem die Forderung, dass Menschen mit Behinderungen in Härtefällen besser unterstützt werden sollen.



Wir sind überzeugt davon, dass mit höheren Beiträgen für Dienstleistungen am Arbeitsplatz nicht zuletzt auch viel Arbeitspotenzial freigesetzt werden kann. Dadurch kann mitgeholfen werden, dem Fachkräftemangel in vielen Berufen zu begegnen, und das BIP sowie die Steuereinnahmen können steigen.

2.2.2 Gesellschaftliche Teilhabe durch Dienstleistungen ermöglichen

Verbesserungen im Bereich der Dienstleistungen Dritter sind auch in weiteren Bereichen notwendig. Dienstleistungen Dritter, wie insbesondere Gebärdensprach-, Schriftdolmetsch- und ELS-Kodierdolmetschleistungen, beschränken sich heute auf die Überwindung des Arbeitswegs, die Ausübung des Berufs und den Erwerb von Fähigkeiten, die für die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ausgerichtet werden können.

Insbesondere gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbehinderungen sind aber auf diese angewiesen, um soziale Kontakte pflegen und an der Gesellschaft teilnehmen zu können. Der fehlende rechtliche Anspruch, aber auch der Fachkräftemangel, verhindern oft, dass die notwendigen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können. Dies führt häufig zu hohen Mehrkosten, die die Betroffenen selbst tragen müssen.

Es reicht nicht, wie z.B. bei der Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes die Gebärdensprachen nur symbolisch anzuerkennen oder am Rande zu erwähnen. Eine verbindliche gesetzliche Anerkennung der Gebärdensprachen und konkrete Massnahmen sind notwendig.

2.2.3 Leistungen im Alter: Bedarfsgerecht und die Teilhabe fördernd

Durch die aktuellen Regelungen bleiben viele Hürden bestehen. Die Liste der Hilfsmittel im AHV-Bereich (HVA, Anhang) ist zu wenig umfassend. Deshalb unterstützen wir das Anliegen, die Liste im AHV-Bereich derjenigen im IV-Bereich anzupassen (HVI, Anhang). Eine Erweiterung der Hilfsmittelliste im AHV-Bereich wurde ebenfalls vom Parlament verlangt, durch die bereits im September 2023 an den Bundesrat überwiesene Motion 22.4261.

Ebenfalls zentral ist aus unserer Sicht, dass Menschen mit Behinderungen im Alter weiterhin gesellschaftliche Kontakte pflegen können. Dies ist ein weiterer wichtiger Punkt der Umsetzung der UNO-BRK.

Sowohl im AHV- als auch im IV-Bereich ist die Versorgung mit Hörgeräten zu verbessern.

3. Fazit

Der Gegenvorschlag bietet eine Chance – aber nur, wenn er grundlegend überarbeitet wird. Die BKKB fordert:

- die vollständige Integration der Forderungen der Inklusions-Initiative
- einklagbare und wirksame Rechte
- den Ausbau der Assistenzleistungen
- eine nationale Strategie, nationale Standards und Koordination durch den Bund
- Konkrete Verbesserungen im Bereich der Hilfsmittel und Dienstleistungen Dritter
- die gesetzliche Anerkennung der Gebärdensprachen



Behindertenkonferenz
Kanton Bern



includia
mein leben

Die Behindertenkonferenz Kanton Bern steht gerne für vertiefte Gespräche und eine konstruktive Zusammenarbeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Mario Renz

Präsident

Susanne Gutbrod-

Co-Geschäftsleiterin

Franziska Seidenfaden

Co-Geschäftsleiterin